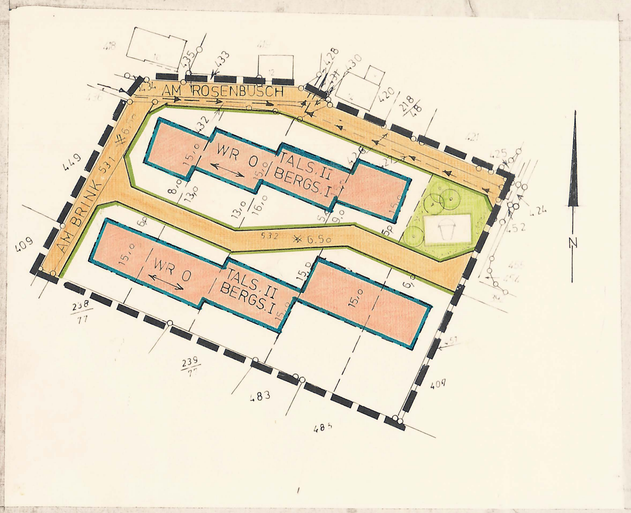
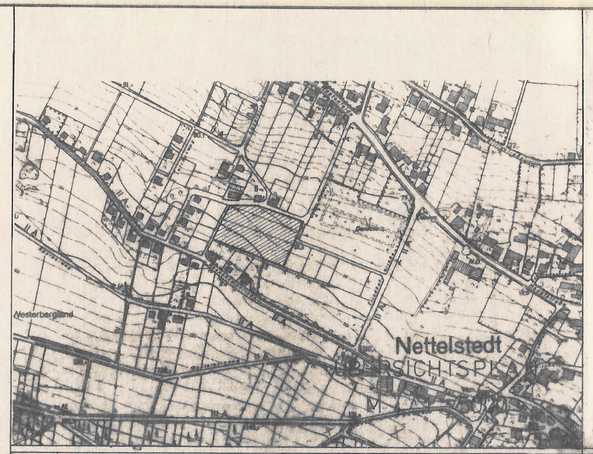



## Text

### A

### Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S.949 ff).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S.299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S.96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S.122).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S.1763).

### B

### Festsetzungen

1. Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung aufeinander abzustimmen.
2. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen (Hauptbaukörper) ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.
3. Die Dächer der Hauptgebäude sind als geneigte Dächer auszubilden und mit anthrazitfarbenen Dachziegeln einzudecken.
4. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30° ausgeglichen werden können.
5. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

### C

### Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## FESTSETZUNGEN (§9 [1] B.BAUG)

NIEN UND FLÄCHEN (PLA.Z.V.O.)

- PLANGEBIETSGRENZE (13.6)
- BAUGRENZE (23.4)
- ~~BAULINIE (23.3)~~
- ~~NUTZUNGSGRENZE (43.6)~~
- STRASSENBEGRENZUNGLINIE (62)

WR REINES WOHNGEBIET

VEHRKEHRS-FLÄCHEN

KINDERSPIEL-PLATZ

GRÜNFLÄCHE

| BAUGEBIETE | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z | GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ | GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ | BAUMASSENZAHL BMZ | BAUWEISE | BAUGESTALTUNG V.M. §103 BAUO NW (§9 [2] BBAUG DACHNEIGUNG | FIRSTRICHTUNG |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| WR | I | 0,4 | 0,5 | | O=OFFEN | 30°-45° | ↔ |
| | II | 0,4 | 0,8 | | | | |

ERLÄUTERUNG: ○=ZWINGEND △=NUR EINZEL-u DOPPELHÄUSER

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§9 [4] B.BAUG.)

←—←—← 10 KV ERDKABEL

# Stadt Lübbecke

Bebauungsplan Nr.: N 8

AM NEUEN FRIEDHOF

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER WESTSEITE DER STRASSE "AM BRINK" IM WESTEN, DER NORDSEITE DER STRASSE "AM ROSENBUSCH" IM NORDEN, DER STRASSE "NEUER FRIEDHOFSWEG" SOWIE DEM FLURSTÜCK 451 DER FLUR 7 IM OSTEN UND DEN FLURSTÜCKEN 238/77, 483, 239/77 UND 485 DER FLUR 7 GEM. NETTELSTEDT IM SÜDEN.

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

Maßstab 1:1000

Gemarkung NETTELSTEDT FLUR 7

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 17. NOVEMBER 1981

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
Heinert
(REINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 17. NOVEMBER 1981

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
M. AUFTRAGE
Heinert
(REINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

Gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GO NW wurde am 1.6.1981 durch Dringlichkeitsbeschluß die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BBauG beschlossen und der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs.6 BBauG beschlossen.
Der Beschluß der Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung sind am 26.6.1981 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 29.6.1981

STADT 16 LÜBBECKE

(Bürgermeister) M. Silkenbäumer (Ratsmitglied) Heinert (Schriftführer)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 9.7.1981 gemäß § 43 Abs.1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß genehmigt.

Lübbecke, den 10.7.1981

STADT 16 LÜBBECKE

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs.6 BBauG in der Zeit vom 6.7. bis einschließlich 6.8.1981 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 7.8.1981

STADT 16 LÜBBECKE

Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 4 (1) GO NW am 15.10.1981 vom Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 16.10.1981

STADT 16 LÜBBECKE

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Dieser Plan/Text ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 11. FEB. 1982
Az.: 35.21.11-605 VI/1.4

Der Regierungspräsident
Detmold

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 03.05.1982 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs.3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den 19.05.1982

(Bürgermeister)

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄß BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S.96) IN DER ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.
AZ.: 64.16.20
MINDEN, DEN 16. MRZ. 1982

DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(Wittkugel)
Kreisoberbaurat

KREIS MINDEN-LÜBBECKE